

122. Inwieweit haftet der Verkäufer einer beweglichen Sache dem Käufer für Steuern, die letzterer auf die Sache nachbezahlen mußte?

II. Zivilsenat. Ur. v. 24. November 1922 i. S. G. (Bekl.) w. F. (Kl.).  
II 755/21.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat im August 1918 an den Kläger mehrere Zentner Brasil-Tabakgrus verkauft. In der Folge zahlte der Kläger auf Anforderung der Stettiner Steuerbehörde für einige Zentner davon, die er weiter verkauft hatte, einen Steuerbetrag von 6270 M. Er nimmt nun den Beklagten auf Ersatz dieses Betrages in Anspruch, indem er behauptet, der Beklagte habe ihm die Ware ausdrücklich als steuerfrei verkauft, was dieser bestreitet.

Das Landgericht machte die Entscheidung von einem über die Zusage der Steuerfreiheit der Ware zugesprochenen Eide des Beklagten abhängig. Das Oberlandesgericht dagegen sprach die Klage unbedingt zu. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Im Gegensatz zum Landgericht, das eine Erstattungspflicht des Beklagten hinsichtlich des vom Kläger ausgelegten Steuerbetrags nur für den Fall der Zusage der Steuerfreiheit des verkauften Tabakgruses angenommen hat, erklärt der Berufungsrichter den Beklagten ohne weiteres, unabhängig von solcher Zusage, auf Grund des

§ 434 BGB. für erstattungspflichtig. Er geht dabei zutreffend davon aus, daß die verkaufte Ware, über deren Steuerpflichtigkeit nach dem Zigarettensteuergesetze vom 3. Juni 1906/15. Juli 1909 ein Zweifel jedenfalls seit der im Juni 1918 erfolgten Bejahung dieser Frage durch die zuständigen Behörden nicht mehr besteht, wegen der unterbliebenen Besteuerung gemäß § 23 des genannten Gesetzes noch in der Hand des Klägers als des Käufers der Einziehung unterlag. Denn nach dieser Vorschrift sind nicht versteuerte Gegenstände (Zigaretten, Tabak usw.) einzuziehen, gleichviel, wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird. In diesem auf dem Tabakgrus gewissermaßen lastenden Zugriffsrechte des Fiskus erblickt der Vorderrichter ein Recht, das von einem Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden konnte (BGB. § 434), und er ist daher der Ansicht, daß der Beklagte seine Verkäuferverpflichtung aus § 434 nicht erfüllt habe. Allerdings sei bei dieser Bestimmung — so führt das Urteil aus — in erster Linie an dingliche Rechte des bürgerlichen Rechtes gedacht. Es liege jedoch kein Hinderungsgrund vor, die Vorschrift entsprechend auf Befugnisse des öffentlichen Rechts anzuwenden, die geeignet seien, dem Käufer die Sache zu entziehen oder seinen Besitz zu schmälern; die Einziehung habe aber die Rechtsstellung des Käufers in solcher Weise bedroht.

Diese Auslegung des § 434 BGB. ist nicht zu beanstanden. Daß unter „Rechten, die von Dritten gegen die Käufer geltend gemacht werden können“, nicht bloß privatrechtliche Beschränkungen — also in erster Linie dingliche, dann aber auch obligatorische Rechte, sofern sie gegen den Käufer wirken —, sondern auch auf Titel des öffentlichen Rechts sich gründende Befugnisse zu verstehen sind, ist schon vom V. Zivilsenat des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 59 S. 406 ausgesprochen. Die Fassung des § 434 steht dieser Annahme jedenfalls nicht entgegen; es wäre aber auch nicht einzusehen, warum der Käufer einer mit öffentlichrechtlicher Beschränkung belasteten Sache grundsätzlich schlechter gestellt sein sollte als der Erwerber einer Sache, bezüglich deren einem Dritten aus privatrechtlichem Titel gegen den Käufer wirkende Ansprüche zustehen. Für den Grundstückskauf — und um einen solchen handelte es sich im Falle RGZ. Bd. 59 S. 400 — enthält allerdings § 436 BGB. die Sondervorschrift, daß der Verkäufer nicht zu haften hat für die Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind. Allein die entsprechende Anwendung des dem § 436 zugrundeliegenden Gedankens, daß die Kenntnis von dem Vorhandensein der auf einem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben beim Erwerber regelmäßig vorauszusetzen und es notfalls seine Aufgabe sei, sich danach zu erkundigen, auf den Kauf beweglicher

Sachen ist abzulehnen. Denn diese Erwägung trifft bei der Veräußerung beweglicher Sachen, soweit bei ihnen eine derartige Belastung überhaupt in Frage kommt, im allgemeinen nicht zu. Auch aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich nichts, was für eine solche ausdehnende Anwendung des § 436 verwertet werden könnte; im Gegenteil: die Motive zu § 372 des ersten Entwurfs (der sich inhaltlich mit dem jetzigen § 436 deckt) verneinen die Anwendbarkeit jener Vorschrift auf den Kauf beweglicher Sachen. Im Schrifttum wird denn auch nur vereinzelt — z. B. von Dernburg, Bürgerliches Recht, 3. Auflage Bd. II § 180 III Anm. 9, und von Dermann BGB., 3. und 4. Auflage § 436 Anm. 4 — die ausdehnende Auslegung des § 436 befürwortet.

Hiernach hat der Beklagte, gleichgültig, ob er sich bei Kaufabschluß der Steuerpflichtigkeit des Tabakgruses bewußt war oder nicht, aus § 434 BGB. den Umstand, daß er eine jederzeit der Einziehung unterliegende Sache verkaufte, dem Kläger gegenüber zu vertreten. Denn nach der Feststellung des Vorderrichters liegt nichts dafür vor, daß der Kläger beim Kauf die Notwendigkeit wie auch die bisherige Unterlassung der Besteuerung und damit den fraglichen Rechtsmangel gekannt habe (BGB. § 439 Abs. 1). Aus dieser Vertretungspflicht des Beklagten folgt aber unmittelbar, daß er dem Kläger die Steuersumme zu ersetzen hat, die dieser aufwendete und aufwenden mußte, um den Tabakgrus, der nach dem Zigarettensteuergesetze (§ 3 Abs. 1) schon vor seiner Entfernung aus der Erzeugungstätte hätte versteuert werden sollen, vor der drohenden Einziehung zu schützen. Nach dieser Seite hat auch die Revision das angefochtene Urteil nicht bemängelt.